

Geschäftsordnung für die Vollversammlung des Behindertenbeirats

Beschluss des Behindertenbeirats auf der Vollversammlung am 13.02.2009

1. Einberufung der Versammlung

Die Vollversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand des Behindertenbeirats unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen.

Die der Geschäftsstelle namentlich gemeldeten Mitglieder und die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der vertretenen Organisationen, Institutionen und Gruppen werden schriftlich benachrichtigt. Der Versand per Telefax und per E-Mail ist zulässig.

Darüber hinaus wird die Vollversammlung im Internet und in der Rathaus Umschau der Stadt München angekündigt.

2. Zusammensetzung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den in § 4 der Satzung genannten Personen zusammen.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Facharbeitskreis, die zur Stimmabgabe in der Vollversammlung berechtigt, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Facharbeitskreises schriftlich bestätigt. Voraussetzung für die Bestätigung ist, dass die Person
 - seit mindestens sechs Monaten im Facharbeitskreis mitarbeitet,
 - dort stimmberechtigt ist und
 - in den vergangenen zwei Jahren an mindestens der Hälfte der Sitzungen des Facharbeitskreises teilgenommen oder aber ihre Abwesenheit entschuldigt hat. Bei Personen, die noch nicht zwei Jahre in einem Facharbeitskreis mitarbeiten, gilt diese Regelung ab der ersten Teilnahme an einer Facharbeitskreissitzung.
- (3) Der Münchner Stadtrat entsendet bis zu zehn Vertreterinnen und Vertreter. Diese können bei ihrer Verhinderung eine persönliche Vertretung benennen.
- (4) In die erste Vollversammlung können diejenigen Vereine, Verbände und Gruppen einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden, die mindestens ein Mitglied in den Facharbeitskreisen des Behindertenbeirats stellen. Alle anderen Vereine, Verbände und Gruppen, welche die Aufnahmekriterien erfüllen, können fristgerecht einen Aufnahmeantrag stellen. Auf die Mitgliedschaft kann durch die schriftliche Erklärung einer vertretungsberechtigten Person verzichtet werden. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen gelten als Vereine und Verbände im Sinne der Satzung.

3. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Behindertenbeirats tragen sich vor Beginn der Vollversammlung in die Anwesenheitsliste ein. Dabei ist der Name und das entsendende Gremium bzw. die entsendende Institution oder Organisation zu benennen.

Eine Person kann jeweils nur eine Mitgliedschaft wahrnehmen, auch wenn sie mehrere Delegationen oder Funktionen auf sich vereint. Wird bei einer Person eine mehrfache Mitgliedschaft festgestellt, wird nur eine davon bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gezählt. Die anderen Mitgliedschaften ruhen in diesem Fall und werden bei der Gesamtzahl der Mitglieder nicht berücksichtigt.

Der/die Vorsitzende des Behindertenbeirats stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Diese ist gegeben, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 dieser Geschäftsordnung geladen wurden und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4. Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner es erfordern. Jedes stimm-berechtigte oder beratende Mitglied der Vollversammlung kann den Ausschluss der Öffentlich-keit beantragen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit einfacher Mehrheit entschieden.

5. Leitung der Sitzung

Die Sitzungsleitung wird von der Vollversammlung gewählt. Sie muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

6. Protokoll

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats fertigt ein Protokoll der Vollversammlung an, das mindestens die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen enthält. Es wird unterzeichnet von einer Sitzungsleiterin bzw. einem Sitzungsleiter und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten. Das Protokoll muss von der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirats genehmigt werden und ist anschließend auf der Homepage des Beirats zu veröffentlichen.

7. Rede- und Antragsrecht

Alle stimmberechnigten und beratenden Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Gästen kann das Rederecht durch Vollversammlungsbeschluss gewährt und entzogen werden.

8. Redezeit

Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Zum gleichen Tagesordnungspunkt kann einem Mitglied drei Mal das Wort erteilt werden. Referentinnen, Referenten, Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind von dieser Regelung ausgenommen.

9. Anträge

- (1) Alle Anträge, außer Anträgen zur Geschäftsordnung und Wahlvorschläge, sind mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats einzureichen. Spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung werden die eingegangenen Anträge den stimmberechnigten und beratenden Mitgliedern der Vollversammlung zugesandt.
- (2) Initiativanträge können von jedem stimmberechnigten Mitglied bis zum Beginn der Vollversammlung eingereicht werden. Über die Behandlung ist für jeden Antrag gesondert abzustimmen.
- (3) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung, Anträge auf Aufnahme in den Behindertenbeirat und Anträge auf Ausschluss aus dem Behindertenbeirat müssen fristgerecht vor der Sitzung eingereicht und den Mitgliedern mit den Tagungsunterlagen gestellt werden. Eine Behandlung als Initiativantrag ist nicht zulässig.

10. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung werden behandelt, sobald die laufende Wortmeldung abgeschlossen ist. Erhebt sich keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Im anderen Falle erhält eine Rednerin bzw. ein Redner für den Antrag und eine Rednerin und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

11. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder der Stimmauszählung ist auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern die Abstimmung zu wiederholen.

Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

12. Wahlen

Zur Durchführung von Wahlen beruft die Vollversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Dieser bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Wahlausschusses stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung fest. Sie bzw. er fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung auf, Kandidatinnen und Kandidaten für die zu besetzenden Positionen vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Personen geben eine Erklärung ab, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Eine Abwesende oder ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Leiterin bzw. dem Leiter des Wahlausschusses vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Person zur Kandidatur bereit ist und das Amt im Fall der Wahl annehmen wird.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann eine Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, eine Personenbefragung und eine nichtöffentliche Personaldebatte erfolgen.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

Die Wahl des Vorstands findet als Listenwahl statt. Dabei können nicht mehr Stimmen vergeben werden als Positionen zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

13. Aufnahmeverfahren

- (1) Die Vollversammlung ist verpflichtet, Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe f der Satzung auf Antrag aufzunehmen, wenn der Verein oder Verband bzw. die Gruppe
 - a) auf dem Gebiet der Behindertenarbeit bzw. der Inklusion von Menschen mit Behinderungen tätig ist oder mindestens 25 % der Mitglieder Menschen mit Behinderungen oder ihre Angehörigen sind,
 - b) seit mindestens einem Jahr im Bereich der Stadt München tätig ist,
 - c) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und
 - d) einen nicht unwesentlichen Beitrag bei der Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen leistet.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats einzureichen.
- (3) Der Verein oder Verband bzw. die Gruppe legt der Vollversammlung dar, in welcher Weise die Kriterien erfüllt werden. Der Vorstand nimmt in der Vollversammlung Stellung zu dem Aufnahmeantrag. Bei begründeten Zweifeln an der Erfüllung der Kriterien kann die Vollversammlung die Aufnahme ablehnen.

14. Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Behindertenbeirat ausgeschlossen werden, wenn es eines der Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt oder es den Behindertenbeirat vorsätzlich geschädigt hat. Der Ausschlussantrag muss der Vollversammlung mit den Tagungsunterlagen zugegangen und von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vorstand des Beirats gibt vor dem Abstimmung eine Stellungnahme zu dem Antrag ab.